

## Entscheidungsanmerkung

**1. Zu den Anforderungen an das Vorliegen von Verdeckungsabsicht (im Anschluss an Senatsurteil v. 1.2.2005 – 1 StR 327/04 = BGHSt 50, 11)**

**2. Im Hinblick auf die Verdeckungsseignung der Tötung ist maßgebliche Beurteilungsbasis nicht die objektive Sachlage, sondern die darauf bezogene Tätervorstellung. Die äußeren Gegebenheiten sind insoweit von Bedeutung, als sie Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters zulassen (Leitsatz 2 vom Verf.)**

StGB § 211

BGH, Urt. v. 17.5.2011 – 1 StR 50/11<sup>1</sup>

### I. Einleitung

Das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht bereitet von jeher Probleme. Während Selbstbegünstigungstendenzen im Strafrecht sonst eine privilegierende Wirkung zukommt (vgl. etwa §§ 157, 258 Abs. 5 StGB), bilden sie in § 211 StGB ein eigenes Mordmerkmal. Legitimiert wird die Strafschärfung von der Rechtsprechung damit, dass der in Verdeckungsabsicht handelnde Täter bereit sei, buchstäblich über Leichen gehend ein Unrecht mit einem anderen Unrecht zu verknüpfen.<sup>2</sup> Dem Kalkül, durch die Tötung des Opfers oder anderer Zeugen eine Aufdeckung zu verhindern, müsse deshalb durch Androhung lebenslanger Freiheitsstrafe entgegen gewirkt werden.<sup>3</sup> Ein spezifisches Problemfeld betrifft Konstellationen, in denen Tat oder Täterschaft zwar nicht vollends offen liegen, ihr Bekanntwerden aus Tätersicht aber nicht mehr fern scheint. Eine solche Situation, in der sich die Schlinge um den Hals der Angeklagten immer enger zog, lag der hier zu besprechenden Entscheidung des BGH zugrunde. Ihre Relevanz liegt in der präzisierenden Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung, indem explizit an die Entscheidung BGHSt 50, 11 aus dem Jahre 2005 angeknüpft wird. Im Zentrum der Entscheidung stehen die Ausführungen zum subjektiven Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht in aufdeckungsnahen Situationen.<sup>4</sup> Daneben bietet der Sachverhalt Gelegenheit zu Überlegungen, ob Ziel der Verdeckung ausschließlich die Vermeidung strafrechtlicher Konsequenzen sein muss und wie sich affektive Erregungszustände auf das Vorliegen des Mordmerkmals auswirken, selbst wenn sie unterhalb der Schwelle der §§ 20, 21 StGB bleiben.

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist in BGH NJW 2011, 2223 abgedruckt.

<sup>2</sup> BGHSt 39, 159 (161); 41, 8 (9); *Eser*, in: Schönke/Schröder, 28. Aufl. 2010, § 211 Rn. 130.

<sup>3</sup> BGH NJW 1999, 1039 (1041); *Momsen*, JR 2000, 27 (31); *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 12. Aufl. 2011, § 4 Rn. 52.

<sup>4</sup> Zur dogmatischen Einordnung dieses Merkmals siehe *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 2007, Rn. 117 ff.; *Rengier* (Fn. 3), § 4 Rn. 52 ff.

### II. Sachverhalt

Die Angeklagte war an die ec-Karte eines ihr bekannten Ehepaares – die Ehefrau sollte das spätere Opfer werden – gelangt, die sie in der Folgezeit zu deren Nachteil nutzte. Neben eigenen finanziellen Vorteilen (Tätigung von Einkäufen und Barabhebungen) ging es ihr bei einer wegen fehlender Kontodeckung letztlich erfolglosen Überweisung darum, zugunsten ihrer Schwester, gegenüber der sie eine entsprechende Zusage gemacht hatte, eine Ratenzahlung an die Landesjustizkasse zu bewirken. Die Schwester war zu einer Geldstrafe verurteilt worden und befürchtete für den Fall der Nichtzahlung eine Inhaftierung. Nachdem der Ehemann des späteren Tatopfers das Abhandenkommen der ec-Karte und die Barabhebungen bemerkt hatte, erstattete er Strafanzeige und sprach zur Aufklärung des Sachverhalts bei der die Auszahlungen vornehmenden Bankfiliale vor. Bei dieser Gelegenheit konnte die zunächst in Verdacht geratene Schwester des Ehemannes als potentielle Täterin ausgeschlossen werden. Gegenüber Bank und Polizei äußerte er kurze Zeit später, er habe die Angeklagte im Verdacht, die Barabhebungen vorgenommen zu haben. Als deren Schwester erfuhr, dass die Raten nicht bei der Landesjustizkasse eingegangen waren, suchte ihr Ehemann die Bank zur Klärung des Sachverhalts auf. Hierdurch konnte die Schwester der Angeklagten nicht nur als Täterin ausgeschlossen werden, sondern der mit der Angelegenheit befasste Bankmitarbeiter erkannte nunmehr den Zusammenhang zwischen den gescheiterten Überweisungen und den Barabhebungen. Daraufhin wurde die Angeklagte seitens der Bank mehrfach zu einem Gespräch gebeten, zu dem sie nicht erschien, obwohl sie auch von ihrer nach wie vor eine Inhaftierung fürchtenden Schwester dazu gedrängt wurde. Die Angeklagte sorgte sich in der Zwischenzeit, dass nicht nur der gescheiterte Überweisungsversuch, sondern vor allem die im eigenen Interesse vorgenommenen Barabhebungen sowie der Vertrauensbruch gegenüber ihrer Schwester und ihren Bekannten vor der Aufdeckung stünden. Um herauszufinden, was diese über die Sache wisse, ob sie selbst unter Verdacht stehe und welche Beweise vorlägen, suchte die Angeklagte das Tatopfer auf. Als Folge eines Gesprächs über die unberechtigten Barabhebungen kam es zu einem tödlich endenden Streit, in dessen Verlauf die Angeklagte in Wut geriet und das Tatopfer mit einem scharfkantigen Gegenstand auf den Kopf schlug sowie in Tötungsabsicht mit einem Messer mehrfach zustach. Einige Tage nach der Tat suchte die Angeklagte erneut die Bank auf und erklärte die zuvor fehlgeschlagene Überweisung damit, dass das Tatopfer ihrer Schwester noch einen Gefallen schuldig gewesen sei und den Überweisungsträger vor ihrem Tod unterschrieben hätte. Hiervon erhoffte sie sich, die Überweisungsversuche zu erklären und weitere Ermittlungen gegen sich zu beenden.

### III. Verdeckungsabsicht und aufdeckungsnahe Situation

Prüfungsmaßstab des Revisionsgerichts ist allein die Verletzung materiellen und prozessualen Rechts (vgl. § 337 StPO), wobei es die Kompetenz des Instanzgerichts in Fragen der Beweiswürdigung zu respektieren hat. Die Würdigung der Beweise kann erst dann revisionsrechtlich relevant werden,

wenn sie widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt.<sup>5</sup> Vorliegend ging der BGH von einer lückenhaften Beweiswürdigung aus, da die Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts zum Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht unzureichend seien.<sup>6</sup> Dementsprechend sah sich der BGH veranlasst, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und das Verfahren nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere als Schwurgericht zuständige Strafkammer des Landgerichts zurückzuverweisen.

Der Täter tötet zur Verdeckung einer Straftat, wenn es ihm darauf ankommt, mittels der Tötung entweder die Aufdeckung der Tat oder Täterschaft zu verhindern.<sup>7</sup> Als Merkmal der dritten Gruppe kommt es allein auf seine subjektive Vorstellung an, so dass derjenige, der in der irrigen Annahme tötet, bislang sei nichts bekannt geworden, das Merkmal der Verdeckungsabsicht aufweist.<sup>8</sup> Umgekehrt scheidet Verdeckungsabsicht aus, wenn der Täter davon ausgeht, eine Aufdeckung sei erfolgt und er sich durch die Tötung lediglich der Strafverfolgung entziehen will.<sup>9</sup> Zwischen diesen beiden Polen sind Konstellationen angesiedelt, in denen Tat oder Täterschaft aus Tätersicht noch nicht vollends offen liegen, er aber doch annimmt, dies sei nicht mehr fern. In derartigen Fällen soll es darauf ankommen, ob aus seiner Perspektive Tat oder Täterschaft in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang bekannt sind oder nicht.<sup>10</sup> Auch wenn sich eine pauschalierende Betrachtung verbietet, dürfte der Täter umso eher von der Aufdeckung ausgehen, je weiter ein gegen ihn gerichtetes und ihm bekanntes Strafverfahren fortgeschritten ist.<sup>11</sup>

Im konkreten Fall waren die Taten als solche bekannt (der Ehemann des Tatopfers hatte sogar bereits Strafanzeige erstattet) und deutliche Indizien wiesen in Richtung einer Täterschaft der Angeklagten. In negativer Hinsicht konnten aus dem Kreis potentieller Tatverdächtiger einige Personen – die Schwester des Ehemannes und die Schwester der Angeklagten – ausgeschlossen werden, in positiver Hinsicht war ein Verdacht in Richtung der Angeklagten aus drei unterschiedlichen Richtungen – Tatopfer, Ehemann und Bankmitarbeiter – artikuliert worden, wobei der Ehemann die Polizei über seinen Tatverdacht informiert hatte. Objektiv war eine Situation

gegeben, die für die Angeklagte ungemütlich zu werden begann.

Allerdings kommt es eben nicht auf die objektive Lage, sondern allein auf die subjektive Tätervorstellung an, was vom BGH gleich mehrfach betont wird.<sup>12</sup> Auf der Linie seiner bisherigen Rechtsprechung stellt er klar, Verdeckungsabsicht könne auch vorliegen, wenn die Straftat bekannt geworden sei und sich der Verdacht bereits gegen den Täter richte; dieser müsse nur davon ausgehen, die genauen Tatumstände seien noch nicht in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang aufgedeckt.<sup>13</sup> Es genüge deshalb, wenn er durch die Tötung eine günstige Beweisposition aufrechterhalten oder seine Lage verbessern möchte; für die Absicht der Entdeckungsvereitelung müsse er seine Tat noch nicht voll erkannt bzw. überführungsfähig glauben.<sup>14</sup>

Der besondere Nachdruck, mit der der BGH die Täterperspektive als maßgebliche Beurteilungsgrundlage hervorhebt, legt die Vermutung nahe, dass er eine Unklarheit ausräumen möchte, die im Gefolge der Entscheidung BGHSt 50, 11 – dort ging es um eine versuchte Tötung, durch die die Opferzeugin einer vorausgegangenen Vergewaltigung aus dem Weg geräumt werden sollte – entstanden war.<sup>15</sup> Damals hatte der BGH richtigerweise die Maßgeblichkeit der subjektiven Tätervorstellung betont, darüber hinaus sein Ergebnis aber etwas missverständlich auf „weitere objektive Umstände“ gestützt, welche die prozessuale Nachweisbarkeit der zu verdeckenden Tat betrafen.<sup>16</sup> Hierdurch zog er sich Kritik aus der Literatur zu, da dieser Rekurs entweder unmaßgeblich oder sogar irreführend sei, indem insinuiert werde, für das subjektive Merkmal der Verdeckungsabsicht komme es auf das Vorliegen objektiver Umstände an.<sup>17</sup>

Auch das erstinstanzliche Gericht hatte unter Hinweis auf die Verdachtsvorstellung des Ehemannes sowie des Bankmitarbeiters vor allem auf die fehlende objektive Eignung der Tötung zur Verdeckung der vorangegangenen Straftaten abgestellt, ohne nach Auffassung des BGH hinreichend zu belegen, dass die Angeklagte hierüber Bescheid gewusst habe.<sup>18</sup> In der aktuellen Entscheidung arbeitet der BGH nunmehr zutreffend das Verhältnis zwischen objektiven Umständen wie der fehlenden Eignung zur Verhinderung der Aufdeckung und der subjektiven Tätervorstellung heraus. Über die konkrete Entscheidung hinaus handelt es sich dabei um ein theoretisches wie praktisches Fundamentalproblem, denn die Psyche des Täters ist für jeden Außenstehenden eine letztlich unzugängliche „Black Box“. Psychische Befunde wie Vorsatz oder sonstige subjektive Merkmale können entgegen landläufiger Redeweise kaum jemals „festgestellt“ werden,

<sup>5</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2224). Vgl. hierzu auch *Beulke*, Strafprozessrecht, 11. Aufl. 2010, Rn. 567; *Kindhäuser*, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2010, § 31 Rn. 54; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 26. Aufl. 2009, § 55 Rn 11.

<sup>6</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2224).

<sup>7</sup> *Eisele* (Fn. 4), Rn. 117; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 58. Aufl. 2011, § 211 Rn. 68; *Rengier* (Fn. 3), § 4 Rn. 52.

<sup>8</sup> *Eisele* (Fn. 4), Rn. 118 f.; *Rengier* (Fn. 3), § 4 Rn. 48.

<sup>9</sup> BGHSt 15, 291 (296); BGH GA 1979, 108; BGH NJW 2005, 1203 (1204). Vgl. ferner *Fischinger*, JA 2005, 490 (491); *Geppert*, JK 10/05, StGB § 211/45; *Kudlich*, JuS 2005, 659 (660); *Steinberg*, JR 2007, 291 (294).

<sup>10</sup> *Rengier* (Fn. 3), § 4 Rn. 53.

<sup>11</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang *Fischinger*, JA 2005, 490 (491); *Steinberg*, JR 2007, 291 (294).

<sup>12</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2224 f.).

<sup>13</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2224).

<sup>14</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2224).

<sup>15</sup> BGHSt 50, 11 m. Anm. *Fischinger*, JA 2005, 490 (491); *Geppert*, JK 10/05, StGB § 211/45; *Kudlich*, JuS 2005, 659 f.; *Steinberg*, JR 2007, 291 (294).

<sup>16</sup> BGHSt 50, 11 (15).

<sup>17</sup> *Fischinger*, JA 2005, 490 (491); *Steinberg*, JR 2007, 291 (294).

<sup>18</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2224 f.).

sondern werden in der Praxis mehr oder weniger zugeschrieben. Dies gilt namentlich für „überschießende“ subjektive Merkmale, die im Gegensatz zum Vorsatz nicht einmal einen Anknüpfungspunkt im objektiven Tatbestand haben. Vor diesem Hintergrund ist es nur plausibel, wenn der BGH ein „objektives Kriterium“ oder die „objektive Sachlage“ – konkret: die mangelnde Eignung der Tötung zur Aufdeckungsverhinderung – als Indizien für die Beweiswürdigung versteht, die „Rückschlüsse“ auf die innere Vorstellung des Täters zulassen.<sup>19</sup>

Abgesehen von der fehlenden objektiven Eignung zur Aufdeckungsverhinderung zählt der BGH sodann weitere Indizien auf, die ein Handeln in Verdeckungsabsicht nahe legen: die Nichtwahrnehmung des erbetenen Banktermins, um eine Aufklärung der Überweisungen und Barabhebungen sowie weitere Ermittlungen zu verhindern; die Furcht, die zu verdeckenden Taten kämen ans Licht; der Plan der Angeklagten, über ein Gespräch mit dem Tatopfer Näheres über dessen Wissen um ihre Täterschaft zu erfahren; der in dem Gespräch über die unberechtigten Barabhebungen liegende Ausgangspunkt des Streits zwischen der Angeklagten und dem Tatopfer; die subjektive Einschätzung der Angeklagten, allein die Tötung des Opfers biete einen Ausweg aus der Zwangslage.<sup>20</sup> Überdies habe sich den Urteilsfeststellungen nicht entnehmen lassen, die Angeklagte hätte davon Kenntnis gehabt, dass der Ehemann seinen auf sie bezogenen Verdacht bereits der Polizei mitgeteilt hatte.<sup>21</sup> Soweit der BGH darüber hinaus auf das Nachtatverhalten Bezug nimmt – den nach der Tötung unternommenen Versuch, die fehlgeschlagene Überweisung als von dem Tatopfer initiiert darzustellen, um auf diese Weise ein Ende der gegen sie gerichteten Ermittlungen zu erreichen<sup>22</sup> – ist dies nicht ganz unproblematisch, weil das Merkmal der Verdeckungsabsicht im Zeitpunkt der Tötung vorliegen muss. Insoweit bietet sich zumindest im Hinblick auf ihre Wertigkeit eine Differenzierung zwischen dem Tötungsakt vorgängigen und nachgängigen Indizien an. Auch wenn sie ebenso wenig wie vorgängige Indizien im eigentlichen Tatzeitpunkt vorliegen, wird man Letzteren in der Tendenz größere Bedeutung für die Zuschreibung der Verdeckungsmotivation beimessen können. Denn bei nachgängigen Indizien ist eher anzunehmen, dass die Verdeckungseignung dem Täter erst im Anschluss an den eigentlichen – möglicherweise ausschließlich aus anderen Motiven begangenen – Tötungsakt in das Bewusstsein rückt.

#### IV. Verdeckungsabsicht und Vermeidung außerstrafrechtlicher Konsequenzen

Daneben streift der Sachverhalt ein Problem, das mitunter im Zusammenhang mit Verdeckungstötungen auftaucht. Denn die Angeklagte fürchtete wegen ihrer Vortaten nicht nur strafrechtliche, sondern angesichts der drohenden Aufdeckung des Vertrauensbruchs gegenüber ihrer Schwester und dem ihr bekannten Ehepaar zugleich außerstrafrechtliche

Konsequenzen.<sup>23</sup> Selbst wenn hierin das einzige Motiv der Tötung gelegen hätte, wäre nach ständiger Rechtsprechung des BGH das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht gegeben, da weder Wortlaut noch Zweck der Vorschrift eine restriktive Auslegung gebieten: Das spezifische Unrecht des Verdeckungsmordes sei in der Verknüpfung von Unrecht mit einem weiteren Unrecht zu identifizieren und es handle sich nicht um ein gegen die Belange der Rechtspflege gerichtetes Delikt.<sup>24</sup> Ob Ziel der Verdeckung die Vermeidung strafrechtlicher oder außerstrafrechtlicher Konsequenzen ist, sei deshalb unmaßgeblich.<sup>25</sup>

Auch wenn eine solche Sichtweise vom Wortlaut vertretbar und vom angenommenen legitimatorischen Ausgangspunkt des Verdeckungsmordes nachvollziehbar ist,<sup>26</sup> regt sich ein gewisses Unbehagen.<sup>27</sup> Dieses gründet darauf, dass die spezifische Unrechtsqualität bei Verdeckungstötungen zur Vermeidung außerstrafrechtlicher Konsequenzen möglicherweise nicht ausschließlich durch die Verknüpfung von Unrecht mit weiterem Unrecht, sondern auch davon bestimmt wird, ob und inwieweit die Motivation des Täters doch noch in irgendeiner Form nachvollziehbar ist. Dieser Gesichtspunkt wird deutlich, wenn man die Entscheidungen BGHSt 41, 8 f. und BGH NStZ 1999, 615 f. gegenüberstellt: Der Täter bzw. die Täterin handelten jeweils aus dem Motiv heraus, infolge einer Vortat drohende außerstrafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden, die im ersten Fall in der befürchteten Reaktion eines betrogenen („gelinkten“)<sup>28</sup> Drogendealers und im zweiten Fall in dem Verlassenwerden durch den über einen innerhalb der Familie begangenen Betrug informierten Ehemann bestanden. Während angesichts des nicht fern liegenden und mit erheblichen Gefahren verbundenen Racheaktes des Dealers doch gewisse Zweifel bestehen, ob die Tötung wirklich die höchste Stufe des Unrechts erreicht, ist dies anders, sofern es „nur“ um das Verlassenwerden durch den Partner geht.

Wenn es aber bei auf die Vermeidung außerstrafrechtlicher Konsequenzen gerichteten Tötungsakten eine Rolle spielt, ob das Handeln des Täters in irgendeiner Form nachvollziehbar ist und demnach das Verhältnis von Anlass und Tötung in das Blickfeld rückt, spricht einiges dafür, trotz der generellen Fragwürdigkeit dieses von moralischen Konnotationen geprägten Mordmerkmals derartige Konstellationen am Maßstab der „niedrigen Beweggründe“ zu messen. Bezogen auf die hier zu besprechende Entscheidung wäre sicher von niedrigen Beweggründen auszugehen, da die beabsichtigte Verhinderung der Aufdeckung des Vertrauensbruchs ge-

<sup>23</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2224).

<sup>24</sup> BGHSt 41, 8 (9); BGH NStZ 1999, 615 (615 f.). Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Eser* (Fn. 2), § 211 Rn. 34; *Schneider*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3 2003, § 211 Rn. 176 ff.; *So-wada*, JZ 2000, 1035; *Steinberg*, JR 2007, 291 (295 f.).

<sup>25</sup> BGHSt 41, 8 (9); BGH NStZ 1999, 615 (615 f.).

<sup>26</sup> Vgl. o. I.

<sup>27</sup> Vgl. hierzu auch *Buttel/Rotsch*, JuS 1996, 323 (329); *Ren-gier* (Fn. 3), § 4 Rn. 56.

<sup>28</sup> So die Formulierung in BGHSt 41, 8 f.

<sup>19</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2225).

<sup>20</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2225).

<sup>21</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2224).

<sup>22</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2224 f.).

genüber der eigenen Schwester sowie Bekannten kaum einen nachvollziehbaren Anlass für die Tötung abgibt. Allerdings: Der BGH musste diese Frage letztlich nicht entscheiden, da ausreichende Indizien dafür bestanden, dass es der Angeklagten vor allem um die Vermeidung strafrechtlicher Konsequenzen ging.

#### V. Verdeckungsabsicht und affektive Erregungszustände

Ein weiteres Problem resultiert daraus, dass das Vorstellungsbild der Angeklagten im Zeitpunkt der Tat möglicherweise nicht allein durch die Absicht der Verdeckung, sondern auch durch Wut gekennzeichnet war.<sup>29</sup> Damit steht die kognitive Seite der Verdeckungsabsicht in Frage, weil man das Vorliegen dieses subjektiven Merkmals dem Täter nur attestieren kann, wenn er in irgendeiner Form „Verdeckungsbebewusstsein“ aufweist. In der Vergangenheit hatte der BGH an diesem Punkt eine Parallele zu den Mordmerkmalen der Heimtücke und niedrigen Beweggründe hergestellt.<sup>30</sup> Dort verlangt man, dass sich der Täter über das Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit bzw. die Umstände, welche die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, im Klaren sein müsse,<sup>31</sup> woran gerade bei Vorliegen affektiver Erregungszustände Zweifel bestehen können. An diesem Punkt erweist sich das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht als besonders problematisch, weil der Täter hier regelmäßig von psychischen Befunden wie Verwirrung, Furcht, Schrecken – oder: Wut – beeinflusst sein wird: Affektive Erregungszustände bilden demnach die normale Anwendungssituation dieser Norm.<sup>32</sup>

Im Mindestmaß ist zu verlangen, dass die Verdeckungsmotivation im Vorstellungsbild des Täters präsent ist, woran es fehlt, wenn sie vollständig von einem affektiven Erregungszustand überlagert wird. Umgekehrt wird man es als ausreichend erachten müssen, wenn sie in Form eines gedanklichen Mitbewusstseins gegeben ist.<sup>33</sup> Sie liegt daher auch vor, wenn der Täter nicht konkret über das Verdeckungsziel reflektiert, es aber doch im Hintergrund seines Vorstellungsbildes Wirkung entfaltet.<sup>34</sup> Bei einem solchen auf der kognitiven Vorstellungsebene angesiedelten Befund kann das Verdeckungsmotiv jederzeit aus dem Hinter- in den Vordergrund des Täterbewusstseins rücken. Überdies liegt es keineswegs fern, dass Verdeckungsabsicht und Wut während

der Tatausführung zwischen Bewusstseinsvorder- und -hintergrund changieren. Dementsprechend sieht der BGH den Bereich, in dem der affektive Erregungszustand die Verdeckungsmotivation vollends überlagert, erst dort erreicht, wo der Täter ausschließlich auf wuterregende Vorhaltungen des Opfers reagiert.<sup>35</sup> Dass hiervon im konkreten Fall nicht auszugehen war, wird dadurch indiziert, dass der Sachverständige das Vorliegen einer Affekttat unter Hinweis darauf ablehnte, dass sich die konkrete Konfliktlage zwischen der Angeklagten und dem Tatopfer allein aus den unberechtigten Kontoverfügungen ergeben hätte, deren Aufdeckung sie befürchtete.<sup>36</sup>

#### VI. Habgier und niedrige Beweggründe

Gerade bei Verdeckungstötungen spielen häufig weitere Mordmerkmale eine Rolle, auf die der BGH am Ende seiner Ausführungen eingeht.

Angesichts der möglicherweise die Vorstellung der Angeklagten maßgeblich beeinflussenden Wut ist hierbei vor allem an das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe zu denken. Insoweit käme es darauf an, ob diese Wut letztlich auf einer niedrigen Gesinnung beruht,<sup>37</sup> wovon schon wegen der Berechtigung, mit der das Tatopfer der Angeklagten Vorhaltungen machte, im Ergebnis auszugehen wäre. Sofern das Motiv der Aufdeckungsverhinderung nicht das Merkmal der Verdeckungsabsicht verwirklicht, bliebe ebenfalls ein Rückgriff auf niedrige Beweggründe möglich,<sup>38</sup> die damit allerdings zur „Ausfallbürgschaft“ für anderweitig nicht zu bejahende Mordmerkmale werden.

Schließlich weist der BGH richtigerweise darauf hin, dass Habgier vorgelegen hätte,<sup>39</sup> sollte es der Angeklagten bei der Tötung darum gegangen sein, das im Zuge der Bargeldabhebungen erlangte Geld zu behalten.

*Prof. Dr. Hans Theile, LL.M., Konstanz*

<sup>29</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2224 f.).

<sup>30</sup> BGH NJW 1999, 1039 (1041) m. Anm. *Momsen*, JR 2000, 27; *Schroth*, NStZ 1999, 554 f.

<sup>31</sup> BGH NJW 1991, 2975 (2976); BGH NStZ-RR 2001, 296 (297); *Eisele* (Fn. 3), Rn. 102; *Rengier* (Fn. 3), § 4 Rn. 40 ff.

<sup>32</sup> *Momsen*, JR 2000, 27 (31). Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Eser*, NStZ 1983, 433 (440); *Schneider* (Fn. 24), § 211 Rn. 187 ff.

<sup>33</sup> BGH NJW 1999, 1039 (1041); *Momsen*, JR 2000, 27 (31) f.; *Schroth*, NStZ 1999, 554 (555). Siehe hierzu auch *Altva-ter*, NStZ 2000, 18 (20); *Jähnke*, in: *Jähnke/Laufhütte/Odersky* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch*, Leipziger Kommentar, Bd. 5, 11. Aufl. 2005, § 211 Rn. 15.

<sup>34</sup> Vgl. aber *Altva-ter*, NStZ 2000, 18 (20); *Schroth*, NStZ 1999, 554 (555).

<sup>35</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2224 f.).

<sup>36</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2225).

<sup>37</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2225).

<sup>38</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2224).

<sup>39</sup> BGH NJW 2011, 2223 (2225).